

BGer 5A 90/2019 vom 4. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_90_2019

FR: TF 5A 90/2019 du 4 février 2019

IT: TF 5A 90/2019 del 4 febbraio 2019

Regeste

Pfändung, Existenzminimumsberechnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den Beschwerdeführer laufen verschiedene Betreibungsverfahren. Am 16. Dezember 2018 erhob er, vertreten durch Rechtsanwältin B._____, Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen. Mit Entscheid vom 16. Januar 2019 wies das Obergericht die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer, nunmehr ohne anwaltliche Vertretung, am 30. Januar 2019 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Ausweislich des Track & Trace-Auszugs der Schweizerischen Post ist der angefochtene Entscheid der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers am 17. Januar 2019 zugestellt worden. Auch der Beschwerdeführer führt aus, der Entscheid sei am 17. Januar 2019 eingegangen. Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) begann demnach am 18. Januar 2019 zu laufen und ist am Montag, 28. Januar 2019 (Art. 45 Abs. 1 BGG) abgelaufen. Die am 30. Januar 2019 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit verspätet. Daran ändert nichts, dass sich der Beschwerdeführer auf die Nichtigkeit von Existenzminimumsberechnungen und von Pfändungen beruft. Das Bundesgericht übt keine Obergerichtsüberwachung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen mehr aus (Art. 15 SchKG). Es kann deshalb die Nichtigkeit einer Verfügung nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur noch im Rahmen einer bei ihm hängigen und zulässigen Beschwerde prüfen (BGE 135 III 46 E. 4.2 S. 48). Die Beschwerde ist demnach offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.